

DIE BÜRGERMEISTERIN
Finanzen

Vorlagen-Nr.:

HA 070/2020

Berichterstattung:

Bürgermeisterin Stremlau

Vorlagenersteller/in:

Herr Röder

Datum:

04.03.2020

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
18.03.2020	Hauptausschuss					
19.03.2020	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Dülmen

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 330.954.283,01 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.323.345,52 Euro gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 1.323.345,52 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Begründung:

Zu 1.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 10.10.2019, den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 nach Aufstellung und Bestätigung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Hinsichtlich des Prüfungsergebnisses wird auf den entsprechenden Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes 2018 (siehe Vorlage HA 054/2020 der heutigen Sitzung) verwiesen.

Zu 2.

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW zugleich mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses auch über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen. Der Jahresabschluss 2018 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.323.345,52 Euro aus, was gegenüber der Veranschlagung eine Verbesserung von 4.203.614,94 Euro bedeutet. Nach Verrechnung des Jahresüberschusses mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage steht zur Deckung evtl. zukünftiger Jahresfehlbeträge ein Betrag in Höhe von 13.523.478,62 Euro in der Ausgleichsrücklage zur Verfügung.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden auch die entsprechenden Vorschriften der GO NRW hinsichtlich der Zuführung von Jahresüberschüssen an die Ausgleichsrücklage angepasst. Demnach entfällt die bisherige Beschränkung, wonach Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage nur bis zur Höhe von einem Drittel des Eigenkapitals zugeführt werden durften. Beschränkungen können sich zukünftig lediglich noch ergeben, wenn die allgemeine Rücklage nicht mehr den vorgeschriebenen Mindestbestand von 3 % der Bilanzsumme aufweist (§ 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW) oder die allgemeine Rücklage in den letzten drei vorangegangenen Haushaltsjahren durch Fehlbeträge der Ergebnisrechnung reduziert wurde (§ 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW). In beiden Fällen ist zunächst die allgemeine Rücklage wieder entsprechend aufzufüllen. Beide Fälle treffen auf den Jahresabschluss 2018 der Stadt Dülmen nicht zu, so dass der gesamte Jahresüberschuss 2018 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden kann.

Stremlau
Bürgermeisterin